



Table with 4 columns: Vermittler/Vertriebspartner, Antragsteller/Versicherungsnehmer, Einzugs-ermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat, Zahlungsweise, Versicherungsdauer, Art der Anlage, Angaben zum Gebäude, Angaben zur Bauweise, Lagerung von feuergefährlichen Stoffen, Angaben zur Photovoltaikanlage, Energiespeicher, Akkutechnologie. Each row contains specific policy details in German.





**Deckung/
Prämienermittlung**

Elektronikversicherung für Photovoltaikanlagen (Nicht versicherbar sind Vorführanlagen und Prototypen)

Versicherungssumme (Kontraktpreis) x Prämiensatz gemäß Kontraktpreis ‰ =

Selbstbeteiligung im Schadensfall **Selbstbeteiligung (Tage) / BU**

Dauernachlass (3-Jahres-Vertrag) 5% Nachlass =

Gefahrenausschluss Feuer 10% Nachlass =

GAP-Deckung (Totalschadenfall/Kreditvertrag) 10% Zuschlag (Mindestprämie 15,00 €) =

Minderertragsversicherung 25% Zuschlag (Mindestprämie 25,00€) =

Energiespeicher =

Bitte beachten Sie, dass dieser Antrag für die Berechnung mit Adobe® Reader optimiert wurde; bei Verwendung eines anderen Programms ist die korrekte Prämienermittlung nicht gewährleistet!

Fragen an den Antragsteller

Vorversicherung: Bestehen oder bestanden anderweitig gleichartige Versicherungsverträge oder wurden sie anderweitig beantragt? Nein Ja

| Gesellschaft | Versicherungs-Nr. | Ablaufdatum | Gekündigt durch: | Versicherungsnehmer | Versicherer |
|--------------|-------------------|-------------|------------------|---------------------|-------------|
| | | | Gekündigt durch: | Versicherungsnehmer | Versicherer |
| | | | Gekündigt durch: | Versicherungsnehmer | Versicherer |

Vorschäden (auch wenn keine Vorversicherung bestand):
 Hatte der Antragsteller am Versicherungsort in den letzten 5 Jahren Schäden der Art, gegen die Versicherung beantragt wird? Nein Ja

| Art des Schadens | Zeitpunkt/Datum | Schadenhöhe |
|------------------|-----------------|-------------|
| | | € |
| | | € |

Bemerkungen

Wichtige Hinweise

Diesem Antrag liegen folgende Bedingungswerke in der jeweils aktuellen Fassung zugrunde:

- Bedingungen ProSecura Modul Betriebsdeckung für Solaranlagen
- Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE) und Klauseln
- Allgemeine Bedingungen für die Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung (AMBUB) und Klauseln

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen wurden Ihnen ausgehändigt, bevor Sie diesen Antrag unterschrieben haben:

- Informationen gemäß § 7 VVG und § 1 VVG Informationspflichtenverordnung
- Klauseln
- Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

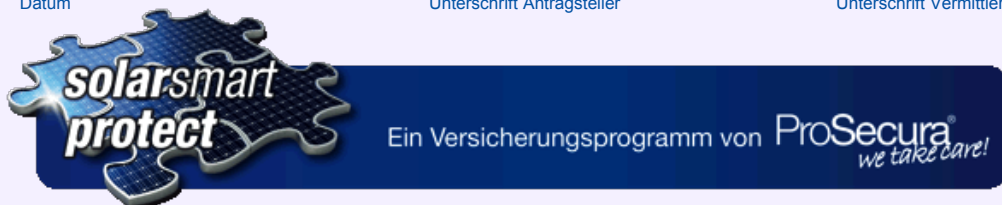
Bevor Sie den Antrag unterschreiben, überprüfen Sie bitte alle Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Durch Ihre nachfolgende Unterschrift bestätigen Sie, alle oben aufgelisteten Unterlagen erhalten zu haben, und machen Ihre Erklärungen im Antrag, das Bedingungswerk incl. Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Einwilligungserklärung nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ausdrücklich zum Vertragsinhalt. Sie bestätigen, dass Ihre Angaben zu den Gefahrumständen vollständig schriftlich niedergelegt wurden. Über Ihr Widerrufsrecht wurden Sie vollumfänglich informiert. Eine Durchschrift oder Kopie dieses Antrags haben Sie nach dessen Unterzeichnung erhalten.

**Beratungsverzicht/
Beratungs-
dokumentation**

- Antragsteller/Versicherungsnehmer wünscht keine Beratung
- Antragsteller/Versicherungsnehmer wünscht Beratung

Unterschriften

Datum Unterschrift Antragsteller Unterschrift Vermittler



WICHTIGE INFORMATION

über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht nach § 19 Abs. 5 VVG.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen gem. § 19 VVG wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtig oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Ausübung von Rechten

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht hat der Versicherer kein Rücktrittsrecht, wenn dieser den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt der Versicherer den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleibt dieser dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles,
- noch für die Feststellung oder den Umfang dessen Leistungspflicht

ursächlich war. Die Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Kann der Versicherer nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, kann dieser den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

3. Vertragsänderung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil dieser den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf dessen Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden Sie in der Mitteilung des Versicherers hingewiesen.

4. Ausübung von Rechten

Der Versicherer kann seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem dieser von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung seiner Rechte hat der Versicherer die Umstände anzugeben, auf welche dieser seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann der Versicherer nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Der Versicherer kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn dieser den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte. Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung der Rechte des Versicherers die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ProSecura GmbH, Oberbachring 3, 97225 Zellingen.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz. Die bereits gezahlte Prämie erstatten wir Ihnen zurück, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Auf unser Recht, den Teil der Prämie einzubehalten, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, verzichten wir hiermit. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausüben.

Einwilligungserklärung nach Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrages, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den Verhaltensregeln verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese falsch oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist.

Vorversichereranfrage

Sie willigen ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die zur Beurteilung des Risikos erforderlich sind (z.B. Anzahl, Höhe und Zeitpunkt von Schäden vor Antragstellung), beim Vorversicherer erfragt.

Vertragsbeginn

Der Vertrag beginnt zum beantragten Versicherungsbeginn, frühestens jedoch am Folgetag des Antragseingangs beim Versicherer, sofern dieser den Antrag annimmt.



Photovoltaikversicherung / Beratungsdokumentation

Beratung durch:

Kundenwunsch / Anlass der Beratung:

Unsere Empfehlung:

Die ProSecura® GmbH bietet mit dem Konzept "**solarsmartprotect**®" einen Rundumschutz für Ihre Photovoltaikanlage.

Photovoltaikversicherung / Beratungsdokumentation

Ihre Entscheidung:

Nach Durchsprache der Leistungsinhalte und Kostenpositionen sowie Ein- und Ausschlüssen haben Sie sich unserer Empfehlung angeschlossen und uns mit der Vermittlung des genannten Versicherungsschutzes beauftragt.

Hinweise zum Produkt:

Allgemeine Beratungshinweise:

Unsere Produktempfehlung für die Absicherung des oben genannten Risikos beruht auf einem ausgewogenen Preis-/Leistungsverhältnis sowie einer adäquaten Finanzstärke des Versicherers. Ein Vergleich weiterer Anbieter und Tarife wurde nicht gewünscht. Es gelten grundsätzlich die Bedingungen des jeweiligen Anbieters bei Vertragsschluss! Versicherungsschutz besteht grundsätzlich erst nach Annahme des Antrages durch den Versicherer.

Sonstige Hinweise und Vereinbarungen:

Unterschrift zur Beratungsdokumentation

Datum

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Vermittler

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Elektronikversicherung speziell für Photovoltaikanlagen. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Beschädigung oder der Zerstörung Ihrer betriebsfertigen Anlage (versicherte Sache) infolge eines Sachschadens und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten betriebsfertigen Photovoltaikanlagen durch unvorhergesehen eintretende Beschädigung und Zerstörung, z. B. durch:
 - ✓ Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion);
 - ✓ Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;
 - ✓ Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus, Böswilligkeit;
 - ✓ Konstruktions-, Material- oder Montagefehler;
 - ✓ Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
 - ✓ Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
 - ✓ Wasser und Feuchtigkeit;
 - ✓ Hochwasser und Überschwemmung;
 - ✓ Naturgefahren (z. B. Sturm, Hagel, Eis und Schnee);
 - ✓ Tierbiss (z. B. durch Marder, Mäuse oder andere Tiere).
- ✓ Versicherungsschutz besteht auch bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch:
 - ✓ Diebstahl;
 - ✓ Einbruchdiebstahl;
 - ✓ Raub oder Plünderung.

Was wird ersetzt?

- ✓ Bei Beschädigungen entschädigen wir Ihnen die notwendigen Reparaturkosten;
- ✓ bei Zerstörungen oder Abhandenkommen erhalten Sie den Wiederbeschaffungspreis (Neuwert).

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Schäden z. B. an:
 - ✗ Verschleißteilen;
 - ✗ Verbrauchsmaterialien;
 - ✗ Wechseldatenträgern;
 - ✗ Werkzeugen aller Art;
 - ✗ haustechnischen Anlagen.
- ✗ Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Schadereignisse versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, z. B. Schäden durch:

- ! Politische Gefahren wie Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
- ! Kernenergie;
- ! betriebsbedingte Abnutzung oder Alterung;
- ! vorhandene Mängel;
- ! Einsatz einer reparaturbedürftigen Sache;
- ! Dritte als Lieferanten, Werkunternehmer oder für die ein Dritter aus einem Reparaturauftrag einzutreten hat;
- ! Vorsatz durch Sie oder Ihren Repräsentanten.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsortes.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der zunächst vereinbarten Versicherungsdauer und zum Ablauf jedes Versicherungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen).

Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Schadenfalles den Versicherungsvertrag kündigen. Dann endet die Versicherung schon vor dem Ende der vereinbarten Vertragsdauer.